



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat 206
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

**Mitgliedschaft in Unterhaltungsverbänden nach dem Wassergesetz für
das Land Sachsen-Anhalt**

Bezug: Erlass vom 16. Februar 2009, 35.4

24. September 2012

Zeichen:
31.3

Bearbeitet von:
Karin Wendt

Durchwahl (0391) 567-5373

e-mail:
karin.wendt
@mi.sachsen-anhalt.de/

Ihre Nachricht:

vom

Das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 25. April 2012 (Az.: 2 L 55/11) die Berufungen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 23. Februar 2012 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden nach § 104 Abs. 3 Satz 1 WG LSA a. F. (§ 54 Abs. 3 Satz 1 WG LSA n. F.) als eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zu werten sei und diese Aufgabe aufgrund dessen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VerbGemG LSA in der Kompetenz der Verbandsgemeinde liege.

Vor diesem Hintergrund wird an der mit Bezugserlass vertretenen Rechtsauffassung, wonach die Mitgliedschaft einer Gemeinde in einem Unterhaltungsverband von der Mitgliedschaft in einer Verbandsgemeinde unberührt bleibt, nicht mehr festgehalten. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Als Folge der ergangenen Rechtsprechung gehören den Unterhaltungsverbänden, soweit sie das Gebiet von Verbandsgemeinden umfassen, nicht die einzelnen Mitgliedsgemeinden, sondern die Verbandsgemeinden als die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VerbGemG LSA zuständigen Aufgabenträger an. Zum Handlungsbedarf, der sich aus der oberverwaltungsgerichtlichen Ent-

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

scheidung und der daraus folgenden fehlerhaften Zusammensetzung der Unterhaltungsverbände ergibt, ergehen gemeinsam mit dem MLU folgende Hinweise:

1. Bereinigung der Zusammensetzung der Organe der Unterhaltungsverbände

1.1 Aufgrund der oberverwaltungsgerichtlich festgestellten Qualifizierung der gemeindlichen Mitgliedschaft nach § 54 Abs. 3 Satz 1 WG LSA waren in der Verbandsversammlung von Unterhaltungsverbänden mit den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern bislang Personen von Nichtmitgliedern vertreten. Die von den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden nach § 54 Abs. 3 Satz 2 WG LSA in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter und Stellvertreter sind nicht die gesetzlich vorgesehenen Vertreter und daher nicht zur Mitwirkung im Hauptorgan der Unterhaltungsverbände berechtigt. Aufgrund der insoweit fehlerhaften Zusammensetzung sind die Vertreter der Mitgliedsgemeinden durch einen gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA bestimmten Vertreter der Verbandsgemeinde zu ersetzen. Die Verbandsgemeinden haben von daher unverzüglich nach § 54 Abs. 3 WG LSA unter Beachtung der Verbandssatzung einen Vertreter und Stellvertreter des Vertreters für die Verbandsversammlung zu bestimmen.

1.2 Bei Unterhaltungsverbänden mit einem Verbandsausschuss als Hauptorgan sind die ständigen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter nach Maßgabe der Verbandssatzung in einer umgehend einzuberufenden Mitgliederversammlung unter Beteiligung der Vertreter der Verbandsgemeinden durch Wahl neu zu bestimmen (§ 49 WVG i.V.m. § 54 Abs. 3 Satz 3 WG LSA). Denn es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass die Entscheidung eines Kollegialorgans rechtswidrig ist, wenn an der Beschlussfassung Personen mitgewirkt haben, die dazu nicht berufen sind. Mithin ist die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschuss, an der seinerzeit die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden mitgewirkt hatten, nicht wirksam legitimiert.

1.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder des Unterhaltungsverbandes und ihrer Stellvertreter ist wegen der unmittelbaren bzw. mittelbaren Mitwirkung der nicht wirksam legitimierten Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung bzw. im Verbandsausschuss erneut durchzuführen. Dabei ist eine Bestätigung der Vorstände anzustreben.

1.4 Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses, die unter Mitwirkung von Mitgliedsgemeinden als Nichtmitglieder gefasst wurden, sind durch die Ver-

bandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss nach ihrer rechtmäßigen Besetzung zu wiederholen. Soweit erforderlich, sind die Beschlüsse erneut öffentlich bekannt zu machen.

2. Anpassung der Verbandssatzung der Unterhaltungsverbände

2.1 Die Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes ist in Bezug auf die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinden und auf das Mitgliederverzeichnis zu ändern (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WVG i.V.m. § 6 WVG). Zudem sind die Satzungsregelungen hinsichtlich der Heranziehung der Verbandsmitglieder zu Verbandsbeiträgen (§ 55 Abs. 3 WG LSA i. V. m. §§ 28 ff. WVG) an den geänderten Mitgliederbestand anzupassen.

2.2 Die wirksame Entsendung der von den Verbandsgemeinden zu wählenden Vertreter in die Bandsversammlung braucht für den Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung nicht abgewartet werden, soweit die Bandsversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und eine Beschlussfähigkeit nach § 48 Abs. 2 WVG auch ohne diese Vertreter gegeben ist.

Bei Unterhaltungsverbänden mit einem Verbandsausschuss als Hauptorgan ist hingegen vor einer Änderung der Verbandssatzung zunächst die Neuwahl der ständigen Ausschussmitglieder gemäß § 49 Abs. 2 WVG i.V.m. § 54 Abs. 3 Satz 3 WG LSA durchzuführen.

2.3 Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verbandssatzung ist in den verfassungsrechtlichen Grenzen zulässig. Vorliegend handelt es sich bei der satzungsmäßigen Klarstellung um einen laufenden noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt, also um einen Fall der unechten Rückwirkung. Denn nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg waren die Verbandsgemeinden von vornherein Mitglieder der Unterhaltungsverbände und sind es auch weiterhin. Durch die Anpassungen der Verbandssatzung an die Rechtsprechung erfolgt eine rückwirkende Heilung der infolge der nicht rechtmäßigen Mitgliedschaft von Mitgliedsgemeinden unwirksamen Satzungsregelungen. Eine unechte Rückwirkung in diesem Sinne ist mit den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen des Art. 20 Abs. 3 GG, insbesondere der Rechtssicherheit vereinbar.

2.4 Die geänderte Verbandssatzung ist der nach § 1 WVG AG LSA zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen (§ 58 Abs. 2 WVG).

3. Bescheide der Unterhaltungsverbände über die Verbandsbeiträge

3.1 Leistungsbescheide über die Erhebung der Verbandsbeiträge sind künftig gegenüber den Verbandsgemeinden zu erlassen.

3.2 Die bisherige Umlegung der Verbandsbeiträge ist von den Unterhaltungsverbänden auf der Grundlage der geänderten Verbandssatzung zu überprüfen und zu bereinigen.

Soweit Leistungsbescheide gegenüber Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden aufgrund eingeleiteter Rechtsbehelfe noch nicht bestandskräftig sind, ist den Widersprüchen durch Aufhebung der Bescheide abzuhelpen. Die Beitragsforderung ist gegenüber der Verbandsgemeinde geltend zu machen.

Bei bestandskräftigen Bescheiden, deren festgesetzte Forderung noch nicht beglichen worden ist, haben die Unterhaltungsverbände im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob die Bescheide nach § 48 VwVfG aufgehoben und die Forderungen gegenüber den Verbandsgemeinden festgesetzt werden können.

Sind Forderungen aus bestandskräftigen Beitragsbescheiden bereits erfüllt, ist zu ermitteln, ob die geleisteten Verbandsbeiträge aufgrund der den Mitgliedsgemeinden nach bisheriger Rechtsauffassung eingeräumten Möglichkeit, ihre Beiträge nach § 56 WG LSA auf die Grundstückseigentümer umzulegen, insoweit ausgeglichen wurden. Ist ein Ausgleich der Verbandsbeiträge nicht erfolgt, z.B. wegen noch anhängiger Rechtsbehelfsverfahren der von den Mitgliedsgemeinden umgelegten Beiträge, sind die gegenüber den Mitgliedsgemeinden erlassenen bestandskräftigen Beitragsbescheide aufgrund des von der Rechtsprechung entwickelten Einwendungsdurchgriffs aufzuheben und die Verbandsbeiträge durch neuen Bescheid gegen die Verbandsgemeinde geltend zu machen. Im Fall einer Aufhebung und Neubeschcheidung steht den betroffenen Mitgliedsgemeinden ein allgemeiner Erstattungsanspruch gegen den Unterhaltungsverband zu.

4. Satzungen zur Umlage der Verbandsbeiträge

Die Verbandsgemeinden haben in eigener Zuständigkeit über die Heranziehung der Grundstückseigentümer zu den Verbandsbeiträgen zu entscheiden und im Falle einer Umlegung Umlagesatzungen zu erlassen (§ 56 Abs. 1 WG LSA).

Gegen das rückwirkende Inkrafttreten der Umlagesatzung bestehen keine Bedenken. Gemäß § 2 Abs. 2 KAG-LSA können Satzungen innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkend erlassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die rückwirkende Satzung eine unwirksame Satzung ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu ersetzenden Satzung erfolgen. Da die Grundstückseigentümer aufgrund der Gewässerumlagesatzungen der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden von der Heranziehung zu Gebühren ausgehen mussten, konnte ein Vertrauensschutz, von der Abgabe verschont zu bleiben, insoweit nicht entstehen. Die rückwirkend zu erlassene Satzung darf jedoch nicht zu höheren Umlagen führen als die in der unwirksamen Satzung festgesetzten Umlagen.

5. Heranziehungsbescheide der Verbandsgemeinde

5.1 Auf der Grundlage der von ihnen erlassenen Umlagesatzungen haben künftig die Verbandsgemeinden Bescheide gegenüber den Grundstückseigentümern zu erlassen.

5.2 Im Falle noch nicht bestandskräftiger Bescheide der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden bedarf es einer Neubescheidung durch die Verbandsgemeinde auf der Grundlage des rückwirkenden Satzungsrechts. Dabei dürfen die Umlagesätze nicht höher sein als die Umlagesätze in den unwirksamen Satzungen der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden. Soweit Widerspruchsverfahren gegen Bescheide anhängig sind, ist den Widersprüchen abzuweichen.

Hinsichtlich der in diesen Fällen von den Verbandsgemeinden eingezogenen Umlagen ist zu prüfen, ob diese, soweit die Mitgliedsgemeinden an den Unterhaltungsverband geleistet haben, an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichen sind. Denn ohne die eingezogenen Umlagen der Grundstückseigentümer können die Mitgliedsgemeinden keinen Ausgleich für die entstandenen Aufwendungen erreichen, die sie mit den Verbandsbeiträgen an den Unterhaltungsverband an sich auf eine Schuld ihrer Verbandsgemeinde geleistet hatten. Die Verbandsgemeinde erbrachte hingegen keine Leistungen an den Unterhaltungsverband, so dass sie durch die Umlagen der Grundstückseigentümer auf Kosten ihrer Mitgliedsgemeinden bereichert wäre.

5.3 Im Übrigen vermögen Bescheide von Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden nicht als nichtig, sondern nur als rechtswidrig und der Bestandskraft fähig angesehen werden. Zwar mag bei einem Bescheid einer Mitgliedsgemeinde, deren sachliche Unzuständig-

keit nachträglich durch oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung festgestellt wurde, ein besonders schwerwiegender Fehler angenommen werden können. Allerdings kann nicht festgestellt werden, dass dieser infolge mangelnder Sachkompetenz bestehende Fehler bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offenkundig wäre, sich einem unvoreingenommenen, verständigen Betrachter mithin geradezu aufdrängt. Bei Bescheiden, die von den Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde erlassen wurden und die zwischenzeitlich aber bereits unanfechtbar sind, wird jeweils im Einzelfall im Rahmen des pflichtgemäßen Rücknahmeermessens nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 lit. B KAG LSA i.V.m. § 130 Abs. 1 AO zu prüfen und entscheiden sein, ob und inwieweit es aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls erforderlich erscheint, den Verwaltungsakt zurückzunehmen.

Ich bitte, die Landkreise, Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag


Stöver